

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1919.

866. — 30. IV. 19. — G2i. Küssnacht. Gemeinde. Landanlage in Goldbach.

A. Mit Eingabe vom 17. Dezember 1918 ersucht der Gemeinderat Küssnacht um Bewilligung zur Erstellung einer Landanlage im Goldbach zwischen den Anlagen von H. Terlinden und G. Siber.

B. Die gesetzliche Ausschreibung des Gesuches erfolgte im Amtsblatt Nr. 103 vom 31. Dezember 1918 und es gingen beim Statthalteramt Meilen laut dessen Zuschrift vom 30. Januar 1919 zwei Einsprachen ein:

1. von Terlinden & Cie. in Goldbach vom 9. Januar 1919 in der gestützt auf ein Abkommen mit G. Siber verlangt wurde, daß die Bautiefe von 30 m auf höchstens 22 m beschränkt werde;
2. von Gust. Siber in Lugano, da ihm mündliche Zusicherungen über Verlegen seines Haabhakens und Verwendung des aufgefüllten Seegebietes zu einer öffentlichen Anlage nicht schriftlich bestätigt worden seien.

Der Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

1. Bei der am 11. Februar 1919 stattgefundenen Verhandlung bestätigte Präsident Kindlimann dem Vertreter von Gust. Siber, Anwalt Dr. Schilt, daß die Gemeinde den Haabhaken an die südliche Ecke der neuen Landanlage, die zu einer öffentlichen Anlage bestimmt sei, versetzen werde. Den Rückzug der Einsprache erklärte Dr. Schilt mit Zuschrift vom 4. März insofern, als die Gemeinde folgende Verpflichtungen übernehme:

- a) den Haabhaken in gleichen Dimensionen an der südlichen Ecke der projektierten Anlage neu zu erstellen und G. Siber im Grundbuch zu Eigentum übertragen zu lassen;
- b) die Landanlage nur als öffentliche Anlage und nicht als Ausladeplatz oder sonst zu einem andern Zwecke zu verwenden;
- c) längs der Anlage von G. Siber eine Hecke zu erstellen.

Mit Zuschrift vom 5. April stimmt der Gemeinderat diesen Verpflichtungen zu, mit Bezug auf Punkt 2 macht er sich nur soweit verbindlich, daß jedenfalls innert der nächsten 10 Jahre an dieser Stelle kein Auslade- oder Ablegplatz entstehen soll. (Eine begründete Einsprache gegen diese Verwendung steht den Anstößern nicht zu.) Diese Erklärung dürfte mit der weitern Bestimmung, daß eine Änderung der Zweckbestimmung der Einwilligung der Baudirektion bedarf, genügen.

2. Bei der Verhandlung am 11. Februar konnte mit Hch. Terlinden, dem Vertreter der A.-G. Terlinden, keine Verständigung getroffen werden, er hielt an der Reduktion der Bautiefe auf 22 m fest, obwohl ihm auseinandergesetzt wurde, die Gemeinde sei, da sie die Bewilligung kraft öffentlichen Rechts und nicht als Rechtsnachfolger von G. Siber nachsuche, an die Vereinbarung mit G. Siber nicht gebunden; auch verlangte Hch. Terlinden eine Entschädigung für den Anschluß an seine Seitenmauer.

In der Zuschrift vom 5. April 1919 teilt der Gemeinderat mit, er habe sich mit Terlinden & Cie. geeinigt und der Firma das Zugeständnis gemacht, mit der Anlage 1 m von der Flucht des Boothauses zurückzubleiben.

3. Es ist noch folgender Punkt zu erörtern: Aus der Anlage von Terlinden & Cie. münden zwei Wasserleitungen (Abwasser vom Springbrunnen, von den Gebäuden und der Straße) seitlich in die von der Gemeinde auszufüllende Bucht.

Nach Bedingung 4 der Konzession vom 14. Juni 1907 für diese Anlage sind Ableitungen seitwärts in Buchten etc. nur auf Zusehen hin gestattet. Die beiden Ableitungen sind also von Terlinden & Cie. durch die eigene Anlage hindurch zu verlegen oder die Firma hat sich mit dem Gemeinderat über die Fortsetzung der Leitungen durch die neue Anlage zum See zu verständigen. Jedenfalls ist in diesem Fall am jetzigen Ende der größeren Ableitung ein Kontrollschacht einzubauen.

4. In wasserbaupolizeilicher Hinsicht ist gegen die Anlage nichts einzuwenden, sie grenzt östlich an die Seestraße, südlich an die Anlage von G. Siber (Konzession vom 22. Februar 1882) und an den See, westlich an den See und nördlich an die Landanlage von Terlinden & Cie. (Konzession vom 14. Juni 1907). Sie nimmt nach dem gemäß der Vereinbarung mit Terlinden & Cie. reduzierten Projekte 628 m² Seegebiet in Anspruch, für das jedoch, da die Anlage öffentlichen Zwecken dient, nach § 61 des Wasserbaugesetzes keine Gebühr zu erheben ist. Die Steine der abzurechnenden Seemauer sind dem Staate mit $\text{Fr. } 21,4 \times 7 = 149,80$ zu entschädigen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gemeinde Küsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache der Inhaberin der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, im Seegebiet bei Goldbach eine Landanlage zu erstellen und den Haabhaken von G. Siber an die südliche Ecke der neuen Anlage zu versetzen, alles nach abgeändertem Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf oder durch eine mit Steinwurf verstärkte Böschungspflasterung zu schützen.

Längs der Pflasterung bildet ihr Schnitt mit dem Wasserspiegel beim Seestand 1,90 m am Seepegel in Zürich (= 409,4 m ü. M.) die Grenzlinie.

2. Die Oberfläche der Mauer, bezw. der obere Rand der Pflasterung gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst müssen mindestens der Höhe 0,6 m am Pegel (= 410,7 m ü. M.), der Steinwurf mindestens der Höhe 2,5 m am Pegel (= 408,8 m ü. M.) entsprechen.

Gegen die Straße soll die Anlage etwas ansteigen, aber in keinem Fall den Fußwegrand überragen.

3a. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserläufe unter der Straße hindurch (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von den Straßen her hat die Inhaberin der Bewilligung, bezw. die Eigentümerin der Anlage in ihren Kosten durch die neue Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet.

3b. Bei der östlichen Grenze der Landanlage ist auf Straßengebiet nach Anweisung der Straßenaufsicht ein Einlaufschacht zu erstellen und die bestehende Straßendole in diesen einzuführen.

4. Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen (Ziffer 3) sind in der Regel als geschlossene Kanäle auf gemeinsame Kosten beider Anstößer zu erstellen und gemeinsam zu unterhalten.

5. Der Inhaber dieser Bewilligung hat den Organen der Baudirektion die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis zur Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

6. Beim Abbruch des Uferschutzes ist auf die Erhaltung der Straße, sowie auf deren ungestörte sichere Benutzung alle erforderliche Rücksicht zu nehmen, der entstehende leere Raum sogleich wieder auszufüllen und die Chausseierung zu ergänzen. Die Verbindung der Seitenmauern der Anlage mit der Straßenmauer soll solid und kunstgerecht hergestellt werden.

7. Für die Steine der gegenwärtigen Seemauer oder Steinböschung hat der Inhaber dieser Bewilligung an den Rechnungssekretär der Baudirektion (Postcheck-Conto VIII 1980) Fr. 149.80 zu bezahlen.

Rechnung aufgestellt: 17. VI. 1919.

8. Das Ausgraben und Deponieren der Abwehrsteine oder das Versetzen der Randbäume, die Vermarkung des Straßengebietes, die Herstellung des Grabens, der Chausseierung und der Kiesbehälter (Ziffer 10) erfolgen unter Leitung der Straßenaufsicht auf Kosten des Inhabers der Bewilligung.

9. Wo kein Trottoir besteht und die Auffüllung weniger als 0,3 m unter dem Fußwegrand der Straße liegt, ist auf Straßengebiet ein Graben anzulegen. Die Baudirektion ist aber jederzeit berechtigt, auf Kosten des Eigentümers der Anlage an Stelle des Grabens eine Schale anbringen zu lassen.

10. Die künftige Grenzlinie des Straßengebietes wird auf 8,9 m von der gegenüberliegenden Straßengrenze festgesetzt.

11. Die Ufermauer oder die Böschungspflasterung ist stets unklagbar zu unterhalten.

12. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

13. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Die Inhaberin dieser Bewilligung und ihre Rechtsnachfolger sind daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Anlage entstehen sollte, haftbar.

14. Dem Inhaber dieser Bewilligung und seinen Rechtsnachfolgern steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihnen infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte.

15. Für allfällige Straßenverbreiterungen mit oder ohne Trottoirs ist das jeweils von der Landanlage hiezu erforderliche Gebiet unentgeltlich abzutreten.

16. Sollte früher oder später diese Landanlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der

Seestraße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

17. Auf dieser Landanlage ist eine öffentliche Anlage zu erstellen, die nur mit Bewilligung der Baudirektion eine andere Zweckbestimmung erhalten darf. Sollte diese Anlage oder ein Teil derselben früher oder später der Benutzung für öffentliche Zwecke entzogen werden, so ist für die betreffende Fläche eine den dazumaligen Verhältnissen entsprechende Rekognitionsgebühr zu bezahlen.

II. Die Landanlage ist innert drei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese ohne Rückvergütung der Gebühr erlischt.

III. Der Inhaber dieser Bewilligung hat die Landanlage ins Grundbuch eintragen zu lassen und zu diesem Zwecke ihre Vollendung der Baudirektion anzuzeigen, welche hierauf eine Nachprüfung veranlassen, über das Ergebnis ein Zeugnis ausstellen und gegebenenfalls die Eintragung bewilligen wird.

Über letztere hat sich der Eigentümer der Landanlage bei der Baudirektion innert drei Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, durch eine Bescheinigung des Grundbuchamtes auszuweisen.

Bis zur Eintragung ins Grundbuch bleibt das Gebiet der Anlage öffentlicher Seegrund. Die Übertragung der Bewilligung darf daher nur mit Zustimmung der Baudirektion erfolgen; einem Gesuche um Übertragung ist die Bewilligung beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 25.—, an Terlinden & Cie. in Küsnacht, an den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 30. April 1919.

Für getreuen Auszug,

Der Sekretär:



Mitgl. an Adjunkt
Zürich

13 MAL 1919

KANTONSINGENIEUR 